

**Gesetz vom 28.03.2019,
mit begleitenden Regelungen infolge eines unregelmässigen Austritts des Vereinigten König-
reichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Kärntner Brexit-Begleitgesetz – K-BBG)**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

§ 1

Gleichstellung

(1) Für den Bereich des Kärntner Landesrechts sind Personen mit der Staatsbürgerschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie deren Familienangehörige, die über einen rechtmässigen Aufenthaltstitel in Österreich verfügen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 1) aufgrund ihres Wohnsitzes oder ihrer beruflichen Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Kärntner Landesrechts fallen, Unionsbürgern gleichgestellt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

1. die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002, LGBl. Nr. 32/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018;
2. das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, ausgenommen von den in Abs. 1 genannten Personen getätigte Rechtserwerbe, deren Titel vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 1) entstanden sind.

§ 2

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union unter der Bedingung in Kraft, dass der Austritt ohne Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) erfolgt.

(2) Erfolgt der Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV, so hat die Landesregierung den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts im Landesgesetzblatt für Kärnten kundzumachen.